

Die Staaten sollten gezielt die Sanktionen⁹³ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und deren Finanzierung umsetzen. Vermögen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen, sollten unverzüglich eingefroren und die gesetzlichen Voraussetzungen für deren endgültige Beschlagnahme geschaffen werden.

Empfehlung 7 – Gezielte Sanktionen gegen die Proliferation⁹⁴

Die Staaten sollten gezielt die Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Verhinderung der Finanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen umsetzen.

Empfehlung 8 – Non-Profit Organisationen⁹⁵

Die Staaten sollten die Angemessenheit ihrer Gesetze und Verordnungen überprüfen und sicherstellen, dass Unternehmen, insbesondere gemeinnützige Vereinigungen, nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können.

3.2.7.4 Präventive Massnahmen

Empfehlung 9 – Geheimhaltungspflichten von Finanzinstituten⁹⁶

Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der FATF Empfehlungen nicht durch Bestimmungen zum Bankgeheimnis⁹⁷ behindert wird.

Empfehlung 10 – Kundenidentifikation/-kenntnis⁹⁸

Die Finanzinstitute sollten das Führen von anonymen Konten oder Konten mit offensichtlich fiktiven Namen verbieten. Zudem sollten Finanzinstitute eine Kundensorgfaltspflicht (CDD) für die erforderliche Identifikation und Überprüfung des Kunden durchführen, insbesondere bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen über dem Schwellenwert EUR 15'000.00, Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder Richtigkeit der Personendaten. Die Kundenidentifizierung bzw. –kenntnis (KYC)⁹⁹ umfasst die Feststellung und Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten, Einholung von Informationen zur

⁹³ Anm.: Am 28. September 2001 wurde auf Grundlage der UN-Charta (Kapitel VII) die Resolution 1373 als Reaktion auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 durch den UN-Sicherheitsrat verabschiedet.

⁹⁴ The FATF Recommendations (2012), 13.

⁹⁵ The FATF Recommendations (2012), 13.

⁹⁶ The FATF Recommendations (2012), 14.

⁹⁷ Vgl. Artikel 14 BankG, LGBl. 1992 Nr. 108.

⁹⁸ The FATF Recommendations (2012), 14f.

⁹⁹ vgl. Art. 5 SPG.